

## **Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.11.2014 die folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Zerbst/Anhalt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Zerbst/Anhalt hat.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat bei der Stadt Zerbst/Anhalt als Fundsache gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

### § 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der dem Monat folgt,
- a) in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird,
  - b) in dem der Halter mit einem Hund zugezogen ist.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens, nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter mit dem Hund in eine andere Gemeinde umzieht. Die Hundehaltung endet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt.

### § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Die Steuer ist mit dem Jahresbeitrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

### § 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den 1. Hund	30,00 Euro
b)	für den 2. Hund	43,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	55,00 Euro
d)	für jeden gefährlichen Hund	240,00 Euro



- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt (GefHuG LSA).
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 7 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 8 gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Zerbst/Anhalt zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer nach den Steuersätzen des § 5 erhoben. Die Steuervergünstigung beginnt mit dem darauf folgenden Monat.
- (3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierfütterung stehen. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (4) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, der sie beantragt und für den sie bewilligt worden ist.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird gewährt für:

1. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim erworben wurden, bis Ablauf von zwölf Monaten nach Erwerb.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird für einen Hund auf die Hälfte ermäßigt,
  - a) wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter), SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem WoGG (Wohngeld) erhält.
  - b) der der Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 9 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist die gültige Steuermarke gut sichtbar am Halsband zu befestigen bzw. auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Zerbst/Anhalt vorzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 3 Monaten an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer gültigen Hundesteuermarke wird dem Halter eine neue Marke gegen Gebühr, entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung, ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundemarke.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Meldepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 3 Monaten nach der Anschaffung oder wenn der Hund 3 Monate alt ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Zerbst/Anhalt anzumelden.



- (2) Bei der Anmeldung des Hundes sind Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht anzugeben. Bei Hunden die ab dem 01.03.2009 geboren sind, ist ein Haftpflichtversicherungsnachweis entsprechend § 15 (1) Nr. 5 GefHuG LSA vorzulegen. Dabei ist der Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes gemäß §§ 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) beizubringen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder der Hunde ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. der Erwerber anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (§§ 7, 8), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Zerbst/Anhalt innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## §12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen den § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
- (2) Zuwiderhandlungen gegen den § 11 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA).
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst vom 31. August 2001, einschließlich der 1. Änderung vom 04. April 2005 und der 2. Änderung vom 23. November 2006 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.11.2014

  
 Andreas Dittmann  
 Bürgermeister

